



Bürgermeisterin Claudia Bock informiert:

Liebe Wolfsgrabnerinnen und Wolfsgrabner!

Nationalratswahl 15. Oktober 2017

NATIONALRATSWAHL 29. 09. 2013			NATIONALRATSWAHL 15. 10. 2017			Differenz 13-17	
	Stimmen	Prozent		Stimmen	Prozente	Stimmen	Prozente
Wahlberechtigte	1290		Wahlberechtigte	1.316		26	
abgeg. Stimmen	975	75,6%	abgeg. Stimmen	1.016	77,2%	41	+1,6%
ungültige Stimmen	10		ungültige Stimmen	8		2	
gültige Stimmen	965		gültige Stimmen	1.008		43	
SPÖ	177	18,3%	1. SPÖ	187	18,6%	+10	+0,3%
ÖVP	256	26,5%	2. ÖVP	344	34,1%	+88	+7,6%
FPÖ	198	20,5%	3. FPÖ	247	24,5%	+49	+4%
GRÜNE	150	15,5%	4. GRÜNE	52	5,2%	-98	-10,3%
NEOS	78	8,1%	5. NEOS	74	7,3%	-4	-0,8%
			6. PILZ	83	8,2%		
			7. FLÖ	1	0,1%		
			8. GILT	11	1,1%		
KPÖ	9	0,9%	9. KPÖ	8	0,8%	-1	-0,1%
			10. WEIßE	1	0,1%		
BZÖ	45	4,7%					
FRANK	48	5,0%					
PIRAT	4	0,4%					

Ich bedanke mich, dass Sie von Ihrem Wahlrecht so zahlreich Gebrauch gemacht haben. Die Wahlbeteiligung ist von 75,6% auf 77,2% gestiegen. Zudem wurden diesmal an 13,5% der Wahlberechtigten in Wolfsgraben Wahlkarten ausgegeben. Rechnet man diese zu den im Wahllokal abgegebenen Stimmen dazu, kommt man auf eine Wahlbeteiligung von 90% für Wolfsgraben.

Persönlich möchte ich mich noch bei den 126 Wählerinnen und Wählern, die mir eine Vorzugsstimme gegeben haben, bedanken. Bezirksweit konnte ich 369 Vorzugsstimmen erreichen.

Ihre Bürgermeisterin
Claudia Bock

Die Gemeinde bedankt sich!

Immer wieder, besonders in der schönen Jahreszeit, erreichen uns auf der Gemeinde die Anrufe, dass die Grünstreifen von diversen Anwesen von den Gemeindearbeitern nicht gemäht wurden. Es ist mir bewusst, dass diese Aufgabe von der Gemeinde zu erledigen ist.

Viele unserer Mitbewohnerinnen und Mitbürger übernehmen jedoch diese Arbeit selbst und pflegen ihre Grünstreifen vor ihren Häusern. Das ist nicht selbstverständlich, entlastet die Gemeinde jedoch sehr.

Bei all diesen Wolfsgrabnerinnen und Wolfsgrabnern bedanke ich mich seitens der Ge-



meinde ganz herzlich für die Pflege des öffentlichen Gutes vor ihren Anwesen.

Claudia Bock
Bürgermeisterin

Bei Schnee: Gehsteigräumung ist Pflicht der Anrainer

Nach Schneefällen werden immer wieder Beschwerden über die Vernachlässigung der Gehsteigräumung bzw. -reinigung geäußert. Aufgrund der in der vorigen Saison gefallenen Schneemengen wird erneut darauf hin-

gewiesen, dass diese Arbeiten gemäß § 93 der Straßenverkehrsordnung zu den Pflichten der Anrainer gehören und nicht von der Gemeinde durchgeführt werden.

Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten haben nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaften verlaufenden Gehsteige und Gehwege in einer Entfernung bis zu 3 Meter von der Grundstücksgrenze (einschließlich Stiegenanlagen) von Schnee und Verunreinigungen wie z.B.

Streusplitt gesäubert bzw. bei Schneelage und Eis bestreut werden.

Ist ein Gehsteig nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in einer Breite von einem Meter zu säubern und zu bestreuen. In einer Fußgängerzone gilt diese Verpflichtung ebenfalls.

Freihalten der Fahrbahn bei Schneefall

Damit die Schneeräumung auf den Fahrbahnen ordnungsgemäß und ohne Zeitverzögerung durchgeführt werden kann, werden die Autofahrer ersucht, ihre Fahrzeuge entsprechend den Bestimmungen der StVO abzustellen. Durch undiszipliniertes Parken in diversen Siedlungsstraßen war im vergangenen Winter eine Durchfahrtsbreite von weniger als 2,5 m vorhanden und eine Schneeräumung (Schneepflugbreite 3,5 m) nicht bzw. erschwert möglich. Auch darf darauf hinge-

wiesen werden, dass der Grünstreifen bzw. der Gehsteig im Bereich der eigenen Liegenschaft vom Grundeigentümer geräumt bzw. gestreut werden muss. Sollte es zu Unfällen wegen nicht Durchführung der Räumung bzw. Streuung kommen, haftet der Liegenschaftseigentümer. Die Gemeinde Wolfsgraben ersucht daher die Bevölkerung, die angeführten Punkte im Sinne der Verkehrssicherheit zu berücksichtigen und dankt für Ihr Verständnis.

Damit die Silvester-Feiern nicht teuer kommen: Abbrennen von Feuerwerksartikeln nur teilweise erlaubt

Schon am Silvester-Nachmittag lärmen die Knallkörper, und bis in die Morgenstunden des 1. Jänner hinein werden sogar kleine Raketen in die Luft geschossen. Das neue Jahr so zu begrüßen, ist jahrhundertealter Brauch in Österreich. Wir dürfen aber auf die geltenden Bestimmungen hinweisen, damit die Verbote bei der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen im Ortsgebiet eingehalten und die Belästigungen alter, kranker und ruhebedürftiger Personen möglichst verhindert werden.

Im Folgenden soll daher kurz auf die wesent-

lichen rechtlichen Bestimmungen eingegangen werden.

Das Pyrotechnikgesetz teilt die pyrotechnischen Gegenstände - entsprechend ihrer Art und Wirkung - in vier Kategorien ein:

Kategorie F1: Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen, einen vernachlässigbaren Lärmpegel besitzen und die in geschlossenen Bereichen verwendet werden können, einschließlich Feuerwerkskörper, die zur Verwendung innerhalb von Wohngebäuden vorgesehen sind;

Kategorie F2: Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Lärmpegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind;

Kategorie F3: Feuerwerkskörper, die eine mittlere Gefahr darstellen, die zur Verwendung in weiten, offenen Bereichen im Freien vorgesehen sind und deren Lärmpegel die menschliche Gesundheit nicht gefährdet;

Kategorie F4: Feuerwerkskörper, die eine große Gefahr darstellen, nur zur Verwendung durch Personen mit entsprechenden Fachkenntnissen vorgesehen sind und deren Lärmpegel die menschliche Gesundheit nicht gefährdet.

Die der Kategorie F1 angehörenden pyrotechnischen Gegenstände können als verhältnismäßig harmlos bezeichnet werden und unterliegen deren Verwendung keiner Beschränkung. Im Gegensatz zu allen anderen pyrotechnischen Gegenständen ist ihre Verwendung auch in geschlossenen Räumen zulässig. Zu dieser Kategorie gehören z.B. Tischfeuerwerke, Partyknaller, Knallerbsen und bengalische Zündhölzer.

Die üblicherweise im Handel erhältlichen pyrotechnischen Gegenstände gehören der Kategorie F2 an.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen Personen unter 16 Jahre nicht überlassen und von diesen weder besessen noch verwendet werden. Außerdem ist deren Verwendung im Ortsgebiet grundsätzlich verboten und kann hierfür auch die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten keine Ausnahmegewilligung erteilen. Ausnahmen bestehen nur dann, wenn der Bürgermeister mit Verordnung Teile des Ortsgebietes von diesem Verbot ausgenommen hat bzw. eine Bewilligung für die Kategorie F3 oder F4 erteilt wurde.

Seit dem 04. Juli 2013 ist das Überlassen und Inverkehrbringen von Knallkörpern mit Blitzknallsätzen (Schweizer Kracher, Piraten) verboten. Ab diesem Zeitpunkt dürfen solche Knallkörper nur mehr besessen und verwendet werden, jedoch nicht mehr überlassen oder Inverkehr gebracht werden, d.h. dass bereits gekaufte Knallkörper noch abgeschossen werden dürfen, jedoch keine neuen mehr erworben werden dürfen. Ab dem 04. Juli 2017 dürfen Knallkörper weder besessen noch verwendet werden.

Die pyrotechnischen Gegenstände der Kategorie F3 und F4 dürfen nur mit Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten verwendet werden. Eine solche Bewilligung wird nur nach vorhergehender Begutachtung des vorgesehenen Abbrandortes und nur an Personen, die einschlägige Fachkenntnisse besitzen, erteilt.

Daraus ergibt sich, dass die vor allem zu Silvester übliche „Knallerei“ und das Abbrennen von Raketen im Ortsgebiet grundsätzlich nicht gestattet ist.

Es darf abschließend darauf hingewiesen werden, dass die Nichtbeachtung dieser Gesetzesbestimmung unter Strafsanktion steht und im Gesetz Geldstrafen bis zu € 3.600 oder Freiheitsstrafen bis zu 3 Wochen vorgesehen sind.

Information über die aktuelle Qualität unseres Wassers

Die angegebenen Untersuchungsergebnisse wurden bei den für die Lieferung an die Abgabestelle zuständigen Hochbehältern oder Brunnenanlagen ermittelt.

Bei der Angabe von zwei Untersuchungsergebnissen je Abgabestelle kann das gelieferte Wasser entweder einer der beiden angegebenen Qualitäten oder einer beliebigen Mischung der beiden entsprechen.

Untersuchende Stelle: NUA Umweltanalytik GmbH

Abgabestelle	Datum der Untersuchung	Gesamthärte °dH	Carbonathärte °dH	Nitrat mg/1	Pestizide µg/1	pH-Wert
Wolfsgraben I	07.08.2017	18,4	15,4	17,0	u.BG.	7,40
Wolfsgraben I	07.08.2017	7,0	6,6	2,9	u.BG.	8,00
Wolfsgraben II	07.08.2017	18,4	15,4	17,0	u.BG.	7,40
Wolfsgraben II	07.08.2017	7	6,6	2,9	u.BG.	8,00
Parameterwert				50	0,1	

Abgabestelle	Datum der Untersuchung	Kalium mg/1	Kalzium mg/1	Magnesium mg/1	Natrium mg/1	Chlorid mg/1	Sulfat mg/1
Wolfsgraben I	07.08.2017	4,2	96,0	21,0	16,0	25,0	33,0
Wolfsgraben I	07.08.2017	0,1	39,0	6,7	0,4	1,0	2,8
Wolfsgraben II	07.08.2017	4,2	96,0	21,0	16,0	25,0	33,0
Wolfsgraben II	07.08.2017	0,1	39,0	6,7	0,4	1,0	2,8
Parameterwert					200	200	750

u.BG. = unter der Bestimmungsgrenze, Pestizide im untersuchten Umfang bei der letzten Analyse nicht bestimmbar.

Alle untersuchten Konzentrationen liegen unter den zulässigen Parameterwerten der Trinkwasserverordnung des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen.

Die Ergebnisse der erweiterten chemischen Untersuchung zeigten keine Belastungen der untersuchten abgegebenen Wässer auf. Der vollständige Untersuchungsbefund liegt bei EVN Wasser auf und kann auf Wunsch angefordert werden.

Mit freundlichen Grüßen
EVN Wasser Gesellschaft m.b.H.

Erklärung:

Die zwei unterschiedlichen Wasserqualitäten kommen dadurch zustande, da es Regelbetriebstage und Abkehrtage gibt. Beim Regelbetrieb, der die meisten Tage im Jahr betrifft, kommt das Wasser aus der Hochquellwasserleitung mit einer Wasserhärte von ca. 7° (und Nitrat 2,6 mg/1). Während der Abkehr, die nur einige wenige Tage im Jahr betrifft, werden Revisionsarbeiten an der Hochquellwasserleitung durchgeführt und kommt das Wasser nicht aus der Hochquellwasserleitung, an diesen Tagen beträgt die Wasserhärte ca. 19° (und Nitrat 19 mg/1), Die letztgültigen Messwerte für den Regelbetrieb und die Abkehr findet man im Internet unter dem Link: <https://www.evn.at/Privatkunden/EVN-Wasser/Wasserwerte.aspx> und der Eingabe der PLZ 3012 für Wolfsgraben. Die konkreten Tage der Abkehr für Wolfsgraben findet man im Internet unter dem Link: <https://www.evn.at/Privatkunden/EVN-Wasser/Wasser-News/Abkehrtermine.aspx>

Hinweis: Die Geräte können grundsätzlich auf die Wasserwerte im Regelbetrieb eingestellt werden.

Betrifft: Freiwillige Feuerwehr Wolfsgraben

Da im Laufe des nächsten Jahres die Ersatzanschaffung eines Hilfsleistungsfahrzeuges 3 (HLF 3) ansteht, wurde darüber in der Gemeinderatssitzung vom 8. Juni 2017 ein entsprechender Antrag der Freiwilligen Feuerwehr diskutiert.

Fahrzeugkosten inklusive Ausrüstung:
EUR 430.000,--

Ansuchen für die Kostenbeteiligung an die Gemeinde: EUR 90.000,-- aufgeteilt auf 3 Jahresraten zu je EUR 30.000,--

Eigentliche Kostenbeteiligung der Gemeinde wären 50%, d. h. EUR 215.000,--.

Dankenswerter Weise kann unsere Freiwillige Feuerwehr auf selbstaufgestellte Finanzmittel zurückgreifen.

In diesem Zusammenhang wurde seitens des Aktiven Wolfsgraben unrichtigerweise das Fehlen einer aktuellen Risikoanalyse moniert.

Die aktuelle Risikoanalyse wurde im Beisein aller im Gemeinderat vertretenen Fraktionen am 5. Juli 2017 erklärt und präsentiert. Bei dieser Präsentation gab es die Möglichkeit Fragen zu stellen. Diese wurde nicht genutzt.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, GR Alfred Apl berief für den 31. August 2017 einen Prüfungsausschuss mit folgenden Tagesordnungspunkten ein:

- 1) Prüfung der Risikoanalyse zur Feststellung der Ausrüstungsverordnung gem. NÖ Feuerwehrausrüstungsverordnung
- 2) Prüfung Finanzierung Neuanschaffung HLF 3 der FF Wolfsgraben

Da die restlichen Mitglieder des Prüfungsausschusses der Ansicht waren, dass beide Punkte nicht Ausschussaufgabe sind, wurde die Absetzung beider Punkte beschlossen.

Auszug aus dem Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 7. September 2017 die FF Wolfsgraben betreffend:

11. Bericht des Prüfungsausschusses

Hr. GR Apl berichtet, dass in der letzten Sitzung die Tagesordnungspunkte 1 und 2 aufgrund des Antrages von Fr GR Krejci und des Schreibens des Gemeindebundes mit Mehrheit abgesetzt wurden. Fr. Bgm. Bock erklärt, dass auch bei der zuständigen Abteilung im Land, IVW3 um Stellungnahme angefragt wurde, diese jedoch noch nicht eingelangt ist. Bis zum Einlangen der Stellungnahme soll dieses Thema ruhen und in der nächsten GR-Sitzung besprochen werden.

11a. Dringlichkeitsantrag - Vorlage der im Juli erstellten Risikoanalyse gemäß NÖ Feuerwehrausrüstungsverordnung zur Kenntnisnahme und Erläuterung an die Mitglieder des Gemeinderates - Beschluss

Hr. GR Apl erklärt, dass laut Ausrüstungsverordnung die Freiwillige Feuerwehr Daten liefern muss, da die Erfassung dieser Daten der Gemeinde obliegt. Auch stimmt die Einsatzstatistik mit der Homepage nicht überein. Fr. Bgm. Bock erklärt, dass die Einsatzstatistik, sowie die Einnahmen und Ausgaben jährlich bei der Generalversammlung präsentiert werden. Deshalb sollte man auch an der Generalversammlung teilnehmen, um über die entsprechenden Daten zu erfahren.

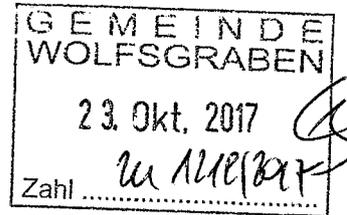
Dazu das Antwortschreiben der zuständigen Abteilung des Landes Niederösterreich:

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Gemeinden
 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Gemeinde Wolfsgraben
 z. H. der Frau Bürgermeister
 Hauptstraße 3c
 3012 Wolfsgraben



IVW3-LG-5100021/063-2017
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at
 Fax: (02742) 9005/12225 Internet: <http://www.noe.gv.at>
 Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Mag. Nikolaus Witkowitz	12617	23. Oktober 2017

Betrifft
 Gemeinde Wolfsgraben
 Verwaltungsbezirk St. Pölten
 Anfrage betreffend die Kompetenzen des Vorsitzenden und der
 Prüfungsausschussmitglieder

Sehr geehrte Frau Bürgermeister!
 Sehr geehrter Herr Amtsleiter!

Zur Anfrage betreffend die Kompetenzen des Vorsitzenden und der Ausschussmitglieder
 des Prüfungsausschusses darf seitens der Aufsichtsbehörde Folgendes mitgeteilt werden:

Der Bestimmung des § 82 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000
 idF LGBl. Nr. 55/2017, ist zu entnehmen, dass dem Prüfungsausschuss die Überprüfung
 der Kassenführung auf ihre rechnerische Richtigkeit und der laufenden Gebarung der
Gemeinde einschließlich der Eigenbetriebe auf ihre Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit,
 Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit obliegt.

Der Gesetzgeber stellt somit ausdrücklich klar, dass der Kontrolle des
 Prüfungsausschusses sämtliche Gemeindeeinrichtungen einschließlich der gesondert zu
 verwaltenden Gemeindeunternehmungen unterliegen, nicht jedoch andere.

- 2 -

Bei Feuerwehren handelt es sich gemäß § 33 Abs. 1 NÖ Feuerwehrgesetz 2015 (NÖ FG 2015), LGBl. Nr. 85/2015 idF LGBl. Nr. 69/2017, um Freiwilligen Feuerwehren, Betriebsfeuerwehren und Berufsfeuerwehren und sind nach Absatz 2 der letztgenannten Bestimmung Freiwillige Feuerwehren – wie die in der Gemeinde Wolfsgraben – Körperschaften öffentlichen Rechts und besitzen Rechtspersönlichkeit. Es handelt sich somit, im Gegensatz zu Berufsfeuerwehren, nicht um Einrichtungen der Gemeinden und unterliegen in weiterer Folge somit die Freiwilligen Feuerwehren auch nicht der Prüfkompetenz des Prüfungsausschusses einer Gemeinde.

Wenn, wie im konkreten Fall, seitens des Prüfungsausschusses die Einsatzlisten der Feuerwehr, Rechnungsabschlüsse und ähnliche Unterlagen gefordert werden, so ist unter Einbeziehung obiger Ausführungen festzuhalten, dass es sich bei dieserart Unterlagen um solche der Freiwilligen Feuerwehr Wolfsgraben handelt und eine Verpflichtung zur Vorlage an den Prüfungsausschuss nicht besteht. Selbiges gilt für die Ausrüstungsnachweise der Feuerwehren in den Nachbargemeinden.

Hinsichtlich der Matrix für die Risikoanalyse gemäß NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung, LGBl. 4400/4, ist auszuführen, dass die Bestimmung der Feuerwehrausrüstung durch die Einteilung der Gemeinden in Risikoklassen, denen eine Feuerwehrausrüstung zugeordnet wird, erfolgt. Die Feststellung der Feuerwehrausrüstung obliegt gemäß § 2 Abs. 2 NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung der Gemeinde. Die zuständigen Feuerwehrkommandanten und ein Vertreter des NÖ Landesfeuerwehrverbandes sind bei zu ziehen

Letzteres kann allerdings nur in der Weise verstanden werden, dass es sich bei dieser Aufgabe um die Besorgung behördlicher Aufgaben (Aufgaben der Hoheitsverwaltung) handelt, die vom Bürgermeister zu erfüllen sind. Eine gesetzliche Kompetenz des Prüfungsausschusses zur Feststellung der Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr in einer Gemeinde hat der Gesetzgeber hingegen nicht eingeräumt.

Natürlich spricht nichts dagegen dem Prüfungsausschuss aufgrund eines dahingehenden Auskunftsbeglehrens, die Risikoklasse der Gemeinde und die damit verbundenen notwendigen Ausrüstungsmittel darzulegen.

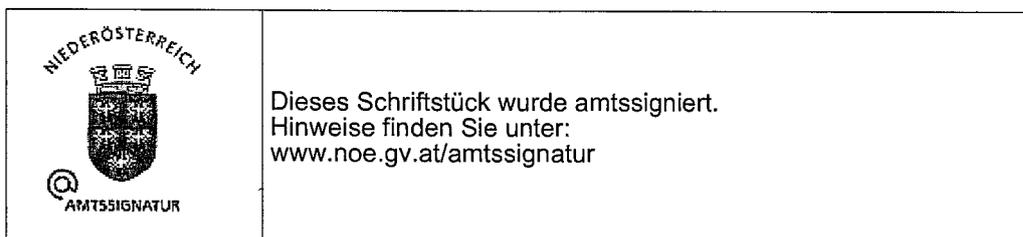
- - 3 -

Die Gewährung von Finanzierungsbeiträgen (Subventionen) obliegt gemäß § 35 Z. 2 NÖ GO 1973 dem Gemeinderat und hat dieses Organ der Gemeinde darüber zu befinden(zu prüfen), ob es die finanzielle Unterstützung einer Sache für sinnvoll erachtet oder nicht und in welcher Höhe diese Unterstützung zugedacht wird.

Eine zur Entscheidungsfindung des Gemeinderates parallele Prüfungsbefugnis des Prüfungsausschusses ist der NÖ GO 1973 nicht zu entnehmen und erfolgt eine Prüfung der zugedachten Mittel hinsichtlich Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit erst danach im Rahmen der Gebarungsprüfung.

Eine Überprüfung der (Gesamt-)Finanzierung eines Feuerwehrfahrzeuges der Freiwilligen Feuerwehrt durch den Prüfungsausschuss einer Gemeinde kommt letzterem aufgrund der eigenen Rechtspersönlichkeit der Freiwilligen Feuerwehr nicht zu. Anders würde es sich verhalten, wenn ein Fahrzeug durch die Gemeinde angekauft werden würde und es sich daher im Eigentum der Gemeinde befände.

Mit freundlichen Grüßen
 NÖ Landesregierung
 Im Auftrag
 Mag. G e h a r t





ABFUHRPLAN 2018

WOLFSGRABEN

!gilt nicht für die Ortsteile Dreikohlstätten und Fellinggraben!!

BIOMÜLL

Di, 16.01.18	Mi, 04.04.18	Di, 29.05.18	Di, 10.07.18	Di, 04.09.18	Mi, 31.10.18
Di, 06.02.18	Di, 17.04.18	Di, 12.06.18	Di, 24.07.18	Di, 18.09.18	Di, 13.11.18
Di, 27.02.18	Mi, 02.05.18	Di, 26.06.18	Di, 07.08.18	Di, 02.10.18	Di, 04.12.18
Di, 20.03.18	Di, 15.05.18		Di, 21.08.18	Di, 16.10.18	Fr, 28.12.18

RESTMÜLL

Fr, 05.01.18	inkl. ASCHE
Do, 01.02.18	inkl. ASCHE
Do, 01.03.18	inkl. ASCHE
Do, 29.03.18	inkl. ASCHE
Do, 26.04.18	
Fr, 25.05.18	
Do, 21.06.18	
Do, 19.07.18	
Fr, 17.08.18	
Do, 13.09.18	
Do, 11.10.18	inkl. ASCHE
Do, 08.11.18	inkl. ASCHE
Do, 06.12.18	inkl. ASCHE

GELBER SACK

Di, 20.02.18
Di, 17.04.18
Di, 12.06.18
Di, 07.08.18
Di, 02.10.18
Di, 27.11.18

ALTPAPIER

Mi, 07.02.18
Mi, 18.04.18
Mi, 27.06.18
Mi, 05.09.18
Mi, 14.11.18

!!!! BITTE DIE CONTAINER AB 6.00 UHR BEREITSTELLEN !!!!

Die Entleerung der Container kann zwischen 06.00 und 22.00 Uhr erfolgen!

Christbaumentsorgung

08.01. + 09.01. + 10.01.2018

Termine für Gemeindegemeinschaftszentrum

Liesingerstraße 14a

12.+13.01.18	06.+07.04.18	29.+30.06.18	05.+06.10.18
26.+27.01.18	20.+21.04.18	13.+14.07.18	19.+20.10.18
09.+10.02.18	04.+05.05.18	27.+28.07.18	02.+03.11.18
23.+24.02.18	18.+19.05.18	10.+11.08.18	16.+17.11.18
09.+10.03.18	01.+02.06.18	24.+25.08.18	30.11.+01.12.18
23.+24.03.18	15.+16.06.18	07.+08.09.18	14.+15.12.18
		21.+22.09.18	28.+29.12.18

Öffnungszeiten	Freitag von	16.00 - 19.00 Uhr
gerade Wochen	Samstag von	09.00 - 11.00 Uhr

E-MOBILITÄT IN WOLFSGRABEN - HABEN SIE DARAN INTERESSE?

Seit einiger Zeit gibt es in den Nachbargemeinden Pressbaum und Eichgraben einen Mobilitätsdienst, der von gemeinnützigen Vereinen betrieben wird und Mitgliedern die Möglichkeit bietet, sich innerhalb des Ortsgebietes (bzw. maximal zu den umliegenden Gemeinden) von ehrenamtlichen Fahrern führen zu lassen.

So können Wege wie Einkäufe, Arztbesuche, das Mittagessen im Gasthaus, der Nachmittagskaffee im Kaffeehaus oder einfach nur ein Besuch bei einem Bekannten, von Montag bis Samstag, nach rechtzeitiger Voranmeldung getätigt werden.

Fahrten können einfach telefonisch im Voraus bestellt werden und die Passagiere werden dann von einem Vereinsmitglied zu ihrem Wunschziel gebracht. Damit sich auch die Umwelt erfreut, erfolgt die Fahrt mit einem emissionsfreien Elektroauto.

Die Mitgliedsbeiträge für die Inanspruchnahme des Fahrtendienstes betragen ca. 200,-/Jahr für Passagiere bzw 50,-/Jahr für FahrerInnen.

Der geringere Mitgliedsbeitrag eines Fahrers resultiert aus der Verpflichtung, eine bestimmte Anzahl von „Dienststunden = Fahrten“ zu leisten.

Der Ausschuss für Umwelt und Energie möchte eine Evaluierung für Wolfsgraben durchführen. Dafür ist es wichtig herauszufinden, wie groß einerseits der Bedarf, andererseits aber auch die Bereitschaft ist, Fahrtendienste zu übernehmen.

Wir bitten Sie daher, den Fragebogen auszufüllen und bis Ende Dezember 2017 entweder am Gemeindeamt in Wolfsgraben abzugeben oder die entsprechenden Infos (gerne auch formlos) an die e-mail Adresse: e-mobil@gemeinde-wolfsgraben.at zu schicken. Natürlich sind die Angaben unverbindlich!

Dafür ein großes Dankeschön! Mag. Kerstin Schneiderbauer (Vorsitzende)



Vorname: _____ Nachname: _____

Adresse: _____

e-Mail: _____ Telefon: _____

Würden Sie einen Mobilitätsdienst wie oben beschrieben als Passagier in Anspruch nehmen?

Ja Wohin? _____

Zu welchen Zeiten? _____

Nein

Würden Sie den oben genannten Dienst als FahrerIn unterstützen können?

Ja Nein

In meinem Haushalt gibt es noch weitere InteressentInnen:

Fahrer: _____

Passagiere: _____, davon Kinder _____

Der **Nikolaus** kommt

am 5.12.2017

um 17 Uhr

vor dem Feuerwehrhaus
in Wolfsgraben



Krampuslauf & Kutschenfahrt
Für Snacks, Kinderpunsch und Punsch ist gesorgt

Auf Ihr Kommen freut sich das Nikolauskomitee!

ADVENTFENSTER IN WOLFSGRABEN



Liste der Teilnehmer an der Aktion – 2017

Fr.	1.	Hauptstraße 3c
Sa.	2.	Hauptstraße 100
So.	3.	Josef Huttererstraße 3
Mo.	4.	Josef Huttererstraße 6
Di.	5.	Heinrich-Tippelstraße 12
Mi.	6.	Brentenmaisstraße 30
Do.	7.	Hauptstraße 36
Fr.	8.	Josef Huttererstraße 9
Sa.	9.	Forsthausstraße 2A/2
So.	10.	Josef Huttererstraße 5c
Mo.	11.	Hauptstraße 70A
Di.	12.	L. Mitterstöger-Straße 6A
Mi.	13.	Hauptstraße 35
Do.	14.	Forsthausstraße 10
Fr.	15.	Hauptstraße 74
Sa.	16.	Brentenmaisstraße 16
So.	17.	Liesingerstraße 4/5a
Mo.	18.	Hauptstraße 78
Di.	19.	Hauptstraße 30
Mi.	20.	L. Mitterstöger-Straße 43
Do.	21.	Hauptstraße 7
Fr.	22.	Edi Linser-Straße 20
Sa.	23.	Josef Huttererstraße 5E
So.	24.	Pfarrkirche

Veranstaltungskalender

Datum	Veranstaltung	Treffpunkt
26.11.2017	Kinderkirche 9.30 Uhr	Jungscharraum d. Pfarre
3.12.2017	Segnung der Adventkränze bei der Hl. Messe 9.30 Uhr Adventkonzert 7upz mit anschl. Punsch zugunsten des Brasilienprojektes von P. Felix 17.00 Uhr	Pfarrkirche Pfarrkirche
5.12.2017	Der Nikolaus kommt 17.00 Uhr	Feuerwehrhaus
6.12.2017	Roratemesse 6.00 Uhr	Pfarrkirche
7.12.2017	Adventfeier der Senioren 15.00 Uhr	Pfarrsaal
10.12.2017	Kinder- u. Familienmesse 9.30 Uhr	Pfarrkirche
11.12.2017	Gemeinderatssitzung 19.00 Uhr	Gemeindeamt
13.12.2017	Roratemesse 6.00 Uhr	Pfarrkirche
14.12.2017	Die Grünen Wolfsgraben laden ein: 16.00 Uhr FUFO, der lustige Zirkuskünstler verzaubert uns einen Nachmittag lang mit verschiedensten Kunststücken - zum Anschauen und Auspro- bieren! FUFO SHOW + Mit-Mach-Zirkus CIRCUS FIRULETE	Dreimäderlhaus
14.12.2017	Abend der Barmherzigkeit 19.30 Uhr	Pfarrkirche
17.12.2017	Jugendmesse 18.30 Uhr	Pfarrkirche
20.12.2017	Roratemesse 6.00 Uhr	Pfarrkirche
24.12.2017	Hl. Messe 9.30 Uhr Hirtenwache 16.00 Uhr Christmette 23.00 Uhr	Pfarrkirche Pfarrsaal Pfarrkirche
25.12.2017	Festgottesdienst 9.30 Uhr	Pfarrkirche
26.12.2017	Hl. Messe 9.30 Uhr	Pfarrkirche
31.12.2017	Jahresschlussgottesdienst 16.00 Uhr	Pfarrkirche
1.1.2018	Hl. Messe 9.30 Uhr	Pfarrkirche
5.+6. 1.2018	Sternsinger sind im Ort unterwegs	
6.1.2018	Kinder- u. Familienmesse mit den Sternsängern 9.30 Uhr	Pfarrkirche
21.1.2018	Jugendmesse 18.30 Uhr	Pfarrkirche
27.1.2018	Familienfasching 15.00 Uhr	Pfarrsaal
28.1.2018	Kinderkirche 9.30 Uhr	Jungscharraum d. Pfarre
8.2.2018	Faschingsfest der Senioren 15.00 Uhr	Pfarrsaal
11.2.2018	Kinder- u. Familienmesse mit anschl. Agape 9.30 Uhr	Pfarrkirche
14.2.2018	Bußgottesdienst mit Erteilung des Aschenkreuzes 18.30 Uhr	Pfarrkirche
18.2.2018	Vorstellung der Firmlinge bei der Hl. Messe 9.30 Uhr	Pfarrkirche
25.2.2018	Kinderkirche 9.30 Uhr	Jungscharraum d. Pfarre



Am

20. Jänner 2018

lädt der „Dorferneuerungsverein Wolfsgraben“ (DEW)

alle Wolfsgrabnerinnen und Wolfsgrabner zum Besuch der Schwerpunktausstellung

„Die umkämpfte Republik“ Österreich 1918 -1938

im Museum Niederösterreich (St. Pölten) herzlichst ein.

Aus Anlass 100 Jahre Republik widmet sich diese erste Schwerpunktausstellung des Museums der spannenden Geschichte Österreichs in der Zwischenkriegszeit.

(www.museumnoe.at/de/haus-der-geschichte) (geeignet für Jugendliche ab 13 Jahren)

Wir wollen uns damit bei unseren Mitgliedern für deren Treue bedanken und die Möglichkeit nützen, im anschließenden geselligen Teil Interessierte über Zweck und Ziele unseres überparteilichen Vereins zu informieren.

Ablauf:

13:45	Busabfahrt: Treffpunkt Kirche Wolfsgraben
14:00	Busabfahrt: Treffpunkt Heimbautal Haltestelle Gartenstraße
15:00-16:00	Führung durch die Ausstellung Anschließend Ausklang „Gasthaus zur kleinen Post“ / Sieghartskirchen
19:00 (ca.)	Rückkehr nach Wolfsgraben

Die Kosten für den Eintritt in das Landesmuseum und die Führung trägt der DEW.

Für den Bustransfer übernimmt der DEW einen Unkostenbeitrag von € 5,00 pro Person (Eigenbeitrag ca. € 8,00 je nach Teilnehmeranzahl).

Ich würde mich sehr freuen, Sie am 20. Jänner begrüßen zu können und nehme gerne unter walter@buchis.at Ihre **Anmeldung (bitte bis 20. Dezember 2017)** entgegen.
Telefonische Anmeldung unter 0664 8855 1880 / Gaby Heger möglich,

mit den besten Grüßen

Ihr

Dr. Walter Buchinger (Obmann des Dorferneuerungsvereins Wolfsgraben)



SELBSTSCHUTZ - INFO NÖ ZIVILSCHUTZVERBAND

E-Mail: noezsv@noezsv.at
Web: www.noezsv.at

3430 Tulln/Donau, Langenlebarner Straße 106
Tel: 02272/61820, Fax: DW 13

CYBERCRIME: SICHER DURCHS NETZ

Cybercrime bedeutet Computerkriminalität. Darunter versteht man rechtswidrige Handlungen, welche mit Hilfe eines Computers verübt werden, zum Beispiel Internetbetrug. In jedem Land gelten andere Regeln, in vielen Ländern gibt es auch gar keine entsprechenden Strafvorschriften.

In Österreich werden folgende Punkte zur Computerkriminalität gezählt:

- ▲ Stehlen und nutzen fremder Zugangsberechtigungen
- ▲ Erstellen von Fälschungen
- ▲ Sabotage von Daten
- ▲ Ausspionieren und abfangen von Daten
- ▲ Illegale Zugriffverschaffung (hacken)
- ▲ Identitätsdiebstahl

Die größte Schwachstelle im Netz ist der MENSCH!
Informieren Sie sich über die richtige Nutzung und Anwendung von Computern, sozialen Netzwerken, Smart Phones, Tablets usw.
Bleiben Sie up-to-date!



Detaillierte Infos

www.noezsv.at - Cybercrime
www.siz.cc - Download IKT Sicherheitsportal
www.bmi.gv.at
www.saferinternet.at
www.jugendschutz.net

Verbotene Inhalte im Web SOFORT melden!

Folgende Inhalte unbedingt melden:

- ▲ Kinderpornographie, Kindersextourismus
- ▲ Neonazistische, rassistische Inhalte
- ▲ Antisemitische Inhalte
- ▲ Menschenhandel
- ▲ Verdacht auf Internetbetrug
- ▲ Illegale Zugriffverschaffung (hacken)

Kopieren Sie den Link in der Adresszeile (URL) und wenden Sie sich damit an:

- ▲ Bundeskriminalamt
- ▲ www.stopline.at
- ▲ Polizeidienststelle

DAMIT SIE SICHER DURCHS NETZ KOMMEN

Viele Gefahren lauern ...

Soziale Netzwerke ...

Beispiele hierfür sind Facebook, XING, Twitter etc. Die größte Gefahr ist, dass Ihre persönlichen Daten von anderen missbraucht werden bzw. Personen Inhalte zu sehen bekommen obwohl Sie das nicht möchten. Peinliche Fotos und Beiträge können Sie z.B.: beim nächsten Bewerbungsgespräch den Job kosten.

Malware ...

Malware ist schädliche Software wie zum Beispiel Trojaner (tarnen sich nützlich), Viren (infizieren und reproduzieren sich) oder Würmer (verbreiten sich ohne zu infizieren) usw.

Spam / Junk ...

Spam bzw. Junk sind unerwünschte Nachrichten. In unbekanntem E-Mails sind meist Links zu schädlichen Webseiten enthalten oder es befinden sich Viren im Anhang bzw. in Bildern.

Raubkopien / Cracks ...

Die Nutzung von Raubkopien und Cracks ist illegal und führt zu erheblichen Strafen. Abgesehen davon verbirgt sich in Cracks häufig schädliche Software.

Online - Shopping ...

Viele Webshopbetreiber haben gar nicht die Absicht Ihnen Ware zu senden, da sie keine haben. Diese Webshops sind meist nur kurze Zeit aktiv und die Serverstandorte sind unbekannt.

Bezahlen im Web ...

Sie haben eine Ware im Internet im Voraus bezahlt, erhalten diese jedoch nie.

Passwörter ...

Unsichere Passwörter können in weniger als 2 Minuten mittels Brute-Force (dt. brutaler Gewalt) oder mittels Wörterbuch Angriff gehackt werden. Beispiele: mausi34, hase2

... so schützen Sie sich

... Soziale Netzwerke

Geben Sie keine persönlichen Daten im Internet preis. Posten Sie in Foren und sozialen Netzwerken keine Beiträge und Fotos, welche Sie nicht mit der ganzen Welt teilen würden!

Das Internet vergisst nicht!

Inhalte, welche einmal im Netz sind, lassen sich nur sehr schwer oder gar nicht mehr entfernen.

... Malware

Schützen Sie Ihren Computer mittels Firewall, Anti Viren Software und machen sie regelmäßig Updates!

... Spam / Junk

Löschen Sie E-Mails von unbekanntem Absendern sowie E-Mails in denen es um sensible Themen geht wie z.B.: Kreditkarten oder um Hauptgewinne. Aktivieren Sie einen Spam bzw. Junk Filter.

... Raubkopien / Cracks

Nutzen Sie ausschließlich ordnungsgemäß erworbene Software. Beachten Sie die Bestimmungen des Urheberrechts.

... Online - Shopping

Sind sie misstrauisch. Informieren Sie sich bei Freunden und mittels Suchmaschine ob es sich um einen seriösen Webshop handelt. Weiters werfen Sie einen Blick auf Impressum und Kontaktdaten.

... Bezahlen im Web

Achten Sie auf eine sichere Verbindung https in der Adresszeile anstatt http. Tätigen Sie keine Vorauszahlungen, sondern bezahlen Sie per Nachnahme. Geben Sie keine Konto- oder Kreditkartendaten an.

... Passwörter

Ein sicheres Passwort hat mindestens 6 Zeichen und beinhaltet Buchstaben, Zahlen und Sonderzeichen. Einfach zu merkende Beispiele sind: Zonnen2chein!, Alfr3d??, Was!Schon4? Geben Sie ihre Passwörter nicht weiter und notieren Sie diese nicht!

**FUCHS
& REIM
NOTARE**

Dr. Günther Fuchs

Dr. Andreas Reim

Notariat Purkersdorf
Hauptplatz Nr 3
3002 Purkersdorf
Österreich Europa
Tel +43/2231/67766
Fax +43/2231/67766-6
office@fuchs-reim.at
www.fuchs-reim.at

NOTARIAT PURKERSDORF

UNENTGELTLICHE RECHTSAUSKUNFT

Wir stehen für eine erste unentgeltliche Rechtsauskunft in Purkersdorf
und auch Pressbaum zu folgenden Zeiten zur Verfügung.

Purkersdorf

Notariat, Hauptplatz 3
je von 17:00 bis 18:00 Uhr

29. Jänner 2018
26. Februar 2018
26. März 2018
30. April 2018
28. Mai 2018
25. Juni 2018
30. Juli 2018
27. August 2018
24. September 2018
29. Oktober 2018
26. November 2018

Pressbaum

Gemeindeamt, Hauptstraße 58
je von 17:00 bis 18:00 Uhr

05. Februar 2018
05. März 2018
09. April 2018
07. Mai 2018
04. Juni 2018
02. Juli 2018
August keine Rechtsauskunft
03. September 2018
01. Oktober 2018
05. November 2018
03. Dezember 2018

Unentgeltliche Rechtsauskünfte im **Gemeindeamt Pressbaum**
finden nur nach telefonischer Anmeldung unter:
02233/52 232 - 95 statt.

Dr. Günther Fuchs
Dr. Andreas Reim

Notariat Purkersdorf
Hauptplatz Nr.3
A-3002 Purkersdorf
Tel. +43/2231/67766
Fax +43/2231/67766-6
office@fuchs-reim.at
www.fuchs-reim.at



ERLEBNIS SPORT WOCHEN

ORT: Gemeinde Wolfsgraben

TERMIN 1: 16. - 20. Juli 2018
TERMIN 2: 20. - 24. August 2018

DAUER: Montag bis Donnerstag jeweils von 9.00-17.00 Uhr
(Freitag von 9.00 bis 15.00 Uhr)

ZIELGRUPPE: Mädchen und Burschen von 6-14 Jahren

BETREUUNG: Xund ins Leben SportpädagogInnen

INHALT: Abgestimmt auf das Alter der teilnehmenden Kinder stehen neben dem Spaß am Sport nachfolgende Programmschwerpunkte im Mittelpunkt: Coole Trend- & Summersports (Xlider, Slacklining, Fliker, etc.), Natur- & Abenteuer im Wald, Fun- & Teamsports, International Sports (Flagfootball, Ultimate Frisbee, etc.), Bewegungskünste & Zirkus (Sportakrobatik, Selbstverteidigung, etc.), Streetdance (HipHop, Streetstyle, etc.), Fitness & Gesundheit (Fitnessworkshops, Kinderyoga, etc.), uvm.

KOSTEN: Die Kosten für die Erlebnissportwoche betragen **EUR 124,-/Kind**. Darüber hinaus wird ein günstiges Mittagsmenü angeboten.

ANMELDUNG: www.xundinsleben.at -> Feriencamps -> Anmeldung
Reihung erfolgt nach dem Anmeldedatum.

ANMELDESCHLUSS: 15. Juni 2018

ANMERKUNG: Genaue Infos zum Programm, zu den täglichen Treffpunkten, zu den Zahlungskonditionen und eine Checkliste folgen nach der Online-Anmeldung bzw. nach der Anmeldefrist.
Mindestteilnehmeranzahl/Termin: 24 Kinder.
Weitere Infos finden Sie auch unter www.xundinsleben.at



Jeder Teilnehmer erhält ein T-Shirt!

KONTAKT

Xund ins Leben
0316 / 347 487
office@xundinsleben.at
www.xundinsleben.at

Ich bedanke mich bei Ihnen allen für das gute Miteinander in unserem Ort, bei allen Mitarbeitern/innen, allen Kooperationspartnern/innen, den Mitgliedern des Gemeinderates und wünsche Ihnen allen, obwohl noch etwas früh,

*ein gesegnetes Weihnachtsfest
und alles Gute für 2018.*

Ihre Bürgermeisterin
Claudia Bock



Impressum: Erscheinungsort Wolfsgraben / Verlagspostamt: 3012 Wolfsgraben / Inhaber, Verleger u. Herausgeber: Gemeinde Wolfsgraben / Redaktion: Bgm. Claudia Bock / Grafik: Thomas Hrabe, 3012 Wolfsgraben / Herstellung u. Druck: Bösmüller, Wien
www.gemeinde-wolfsgraben.at
mail: gemeindekanzlei@gemeinde-wolfsgraben.at